



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei



2025.01380

DCE 2025.01380  
09.04.2025

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), wonach die zuständige Behörde Planungszonen vorsehen kann, wenn die Anpassung eines Nutzungsplans erforderlich ist;

Eingesehen Artikel 52a Absatz 4 der Raumplanungsverordnung (RPV), der vorschreibt, dass die Kantonsregierung die Kompetenz behält, die Gültigkeit der nach Absatz 3 festgelegten Planungszonen aufzuheben und zu verlängern, auch nach der Genehmigung der Richtplananpassung;

Eingesehen Artikel 21 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG), der vorsieht, dass der Staatsrat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Planungszonen im Sinne von Artikel 19 kRPG für eine Dauer von fünf Jahren festlegen kann, um die Übereinstimmung mit den Artikel 8a und 15 RPG zu gewährleisten;

Eingesehen die Ausschöpfung der kommunalen Kompetenzen, die Planungszonen auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk zu erlassen oder zu verlängern (Art. 19 Abs. 2 kRPG);

Eingesehen das Schreiben der Gemeinde Leuk vom 14. Oktober 2024 an den Vorsteher des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, in welchem diese den Staatsrat ersucht, kantonale Planungszonen zu erlassen und den Staatsrat bittet, auf dem Gemeindegebiet kantonale Planungszonen für eine Dauer von fünf Jahren zu erlassen, um die laufende Revision ihres Nutzungsplans zu gewährleisten;

Eingesehen den Bericht vom 24. März 2025 der Dienststelle für Raumentwicklung und des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des DMRU;

Erwägend den erläuternden Bericht über die kantonalen Planungszonen vom 24. März 2025 der Dienststelle für Raumentwicklung;

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt,

**entscheidet**

**der Staatsrat**

1. kantonale Planungszonen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 kRPG für eine Dauer von zwei Jahren auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk zu erlassen, um im Anschluss an das von der Gemeinde eingereichte Gesuch die Konformität des Zonennutzungsplans mit den Art. 8a und 15 RPG zu gewährleisten;
2. diese kantonalen Planungszonen auf den in den Plänen der Gemeinde Leuk vom 6. Februar 2025 dargestellten Perimetern abzugrenzen;
3. das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt zu beauftragen, die öffentliche Auflage der kantonalen Planungszonen durchzuführen (betroffenes Gebiet und Zweck, der mit der Schaffung der Planungszonen verfolgt wird);
4. daran zu erinnern, dass innerhalb der kantonalen Planungszonen nichts unternommen werden darf, was die laufende Revision des kommunalen Nutzungsplans gemäss den Anforderungen des RPG behindern könnte;

5. zu bestätigen, dass die kantonalen Planungszonen ab der offiziellen Veröffentlichung dieses Entscheids in Kraft treten (Art. 19 Abs. 1 kRPG);
6. einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 51 Abs. 2 VVRG) angesichts der Tatsache, dass die kantonalen Planungszonen ab ihrer Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft treten (Art. 19 Abs. 1 kRPG).

Sitzung vom **9. April 2025**

Für getreue Abschrift,  
**Die Staatskanzlerin**



**Verteiler** 1 Ausz. VRDMRU  
1 Ausz. DRE  
1 Ausz. Gemeindeverwaltung Leuk

